



Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1

Gem. § 44 BNatSchG

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Vorgehensweise artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)	2
1.3	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben	3
2	Vorhabensbeschreibung	5
2.1	Inhalt der Planänderung	5
2.2	Untersuchungsraum 2. Änderung Bebauungsplan 34	5
3	Vorkommen Planungsrelevanter Arten und geschützter Biotope	6
3.1	Planungsrelevante Arten	6
3.2	Schutzwürdige Biotope	8
3.3	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren	8
3.4	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	9
3.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
3.6	Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes	13
4	Fazit Prüfung Stufe I / Zusammenfassung	13
5	Fotodokumentation	15

Stand 01.März 2016

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 17.9.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des BP 34 beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsvorhaben bzw. in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), welche die Betroffenheit / Beeinträchtigung (bzw. die Berührung der Zugriffsverbote) der besonders und streng geschützten Arten prüft.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

1.2 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die Stufe I stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (Stufe II) erfolgt sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung und zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (Stufe III) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 1.3) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.1) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.2).

Die potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 3 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 3.3).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 4). In der angehängten Fotodokumentation wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

1.3 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden bei nachstehenden Sachverhalten Ausnahmen zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2 VORHABENSBSCHREIBUNG

2.1 Inhalt der Planänderung

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans 34 ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. Auf Grundlage der bisherigen baurechtlichen Festsetzungen sind „*Nebenanlagen und Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme von Zäunen, Mauern, begrünten Pergolen, Balkonen, Terrassen, Erkern, Kinderspielplätzen und Spielgeräte nicht zulässig* (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO. Darüber hinaus sind *Ställe für die Kleintierhaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässig* (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO). Eine Errichtung von Nebenanlagen bzw. die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist hierdurch in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

Diese Festsetzung wird durch die 2. Änderung gestrichen. Dadurch unterliegen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO lediglich den allgemeinen planungsrechtlichen Anforderungen und Einschränkungen.

Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie z.B. Abstellplätze, Kleintierställe und Gartenhäuser aufweisen, wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands, im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl eröffnet.

Die weiteren textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

Eine über das bereits festgesetzte Maß hinausgehende bauliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der 2. Änderung des BP 34 nicht planerisch vorbereitet.

Die detaillierten Planungsinhalte sind der Begründung zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

2.2 Untersuchungsraum 2. Änderung Bebauungsplan 34

Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald im Stadtteil Dahlerau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 hat eine Gesamtfläche von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Grundstücke Siedlungsweg 2 und 18-20, im Osten durch den Siedlungsweg, im Süden durch Kirche und Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau und im Westen durch den Schröderweg begrenzt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung identisch und kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 34 umfasst neben der freistehenden Bebauung überwiegend gärtnerisch genutzte Flächen und Verkehrsflächen.

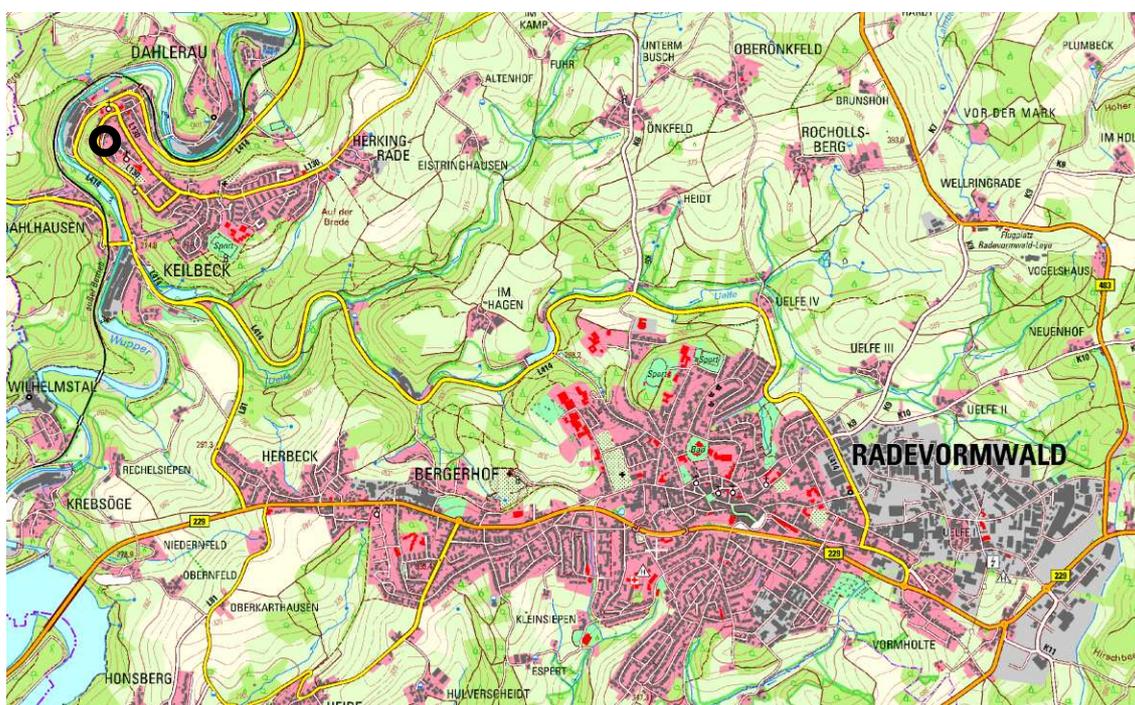
Am westlichen Hangfuß befindet sich – getrennt durch Landstraße und Schröderweg - in einer Entfernung von ca. 100 m Luftlinie die Wupper.

Die Gartenbereiche der Wohnhäuser bestehen aus einem Mosaik von Rasenflächen, gestalteten Zierpflanzungen, einzelnen Ziersträuchern oder Obsthälbstämmen und Hecken –sowohl aus heimischen Laubgehölzen (Weißdorn, Liguster, Hainbuche) als auch aus immergrünen Koniferen wie Scheinzypressen, Lebensbaum oder Kirschlorbeer. Daneben ergänzen befestigte Gartenwege, Stellplätze, Garage, Grundstückszufahrten und Nebenanlagen wie Terrassen, Sitzplätzen und Gartenhäusern die Gestaltung der Aussenbereiche.

Prägende Altbäume bis zu einer Höhe von 25-35 m wie Rotbuche, Ahorn, Eiche sowie Fichten entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind auf dem parkähnlichen Grundstück Schröderweg 13 vorhanden. Auf den Grundstücken Siedlungsweg 20 a – h befinden sich alte Einzelbäume (Eichen oder Linden), die zum Teil erheblich gekappt wurden.

Weitere Altbäume (Linden) befinden sich außerhalb des Plangebietes im direkten Umfeld der Kirche.

Für die Gartenflächen der Häuser Siedlungsweg 20 a-d und Schröderweg 13 kann aufgrund ihrer Ausprägung eine hohe faunistische Bedeutung – insbesondere für die Avifauna erwartet werden. Die Gärten der Häuser Siedlungsweg 20 e-h weisen einen höheren Anteil an Zierrasen und -gehölzen auf, daher ist hier eine mittlere Bedeutung zu erwarten.



1: Lage des Bebauungsplangebietes (B-Plan 34), Quelle: Topografische Karte 1 : 25.000

3 VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN UND GESCHÜTZTER BIOTOPE

3.1 Planungsrelevante Arten

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4709, Wuppertal-Barmen, Quadrant 4. Die Statusangaben beziehen sich auf die gesamte Ausdehnung des betrachteten Messtischblatt-Quadranten (Maßstab 1 : 25.000, 5 x 5 km).

Das Plangebiet liegt in der kontinentalen Biogeografischen Region (KON).

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Geschützte Art	Anh. FFH-RL, V-RL	Rote Liste NRW
Säugetiere						
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	S/D/W	G	§§	Anh. IV	R
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	S/D	G	§§	Anh. IV	R
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	S/W	G	§§	Anh. IV	*
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G	§§		V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	§§		*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-	§		3 S
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G	§§	Anh.I	*
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV	U	§		*
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	§§		3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	§§		*
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV	G	§§	Anh.I	3S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U	§		3S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	G	§		3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	§§	Anh.I	*S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U-	§		3S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV	G	§		3
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV	U-	§§	Anh.I	2S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	§		3
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	§§		*
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV	G	§	Art.4(2)	*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	§§		*S
Amphibien						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	J	U	§§	Anh.II,IV	3

Legende:

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, S = Sommerhabitat, W = Winterhabitat, J=Ganzjahresvorkommen

Erhaltungszustand (in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen):

G = günstig

U =

ungünstig/unzureichend

S = ungünstig/schlecht

Trend: + = Zunahme, - = Abnahme

Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben

bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = arealbedingt selten D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

VG = Vermehrungsgast

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

* = Nicht gefährdet

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4709, Quelle FIS

Nach Auskunft des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden in den vergangenen Jahren Grünspecht, Waldkauz und Uhu innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld (Kirche) beobachtet. Darüber hinaus wird der Park des Hauses Schröderweg 13 auch als winterliches Schlafquartier von Waldohreulengruppen genutzt. Brutplätze der vorgenannten Arten wurden bislang nicht festgestellt. Schleiereulenvorkommen befinden sich in den Außenortschaften Ober- und Niederdahl. An Häuser im Schröderweg brüten Mehlschwalben. (Fennel mdl. Feb. 2016)

3.2 Schutzwürdige Biotope

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV

Im Geltungsbereich des betrachteten Plangebietes sind keine Biotopkatasterflächen vermerkt.

Östlich und westlich des Bebauungsplans Nr. 34 befinden sich die Biotopkatasterflächen BK-4709- 802 und BK-4709-804 bzw. 0055 "Bewaldete Talhänge der Wupper bei Dahlerau" an. Im Westen befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster BK-4709-050 "NSG Wupper bei Radevormwald".

Als wertbestimmende Merkmale werden hinsichtlich der Fauna das hohe Entwicklungspotential und die Funktion als Vernetzungsbiotop mit Bedeutung für Rote Liste Tierarten der Artengruppen Fische, Rundmäuler und Amphibien sowie Vögel (Wasservögel) aufgeführt. Für die genannten Biotopkatasterflächen entlang der Wupper sind die Arten Graureiher, Kormoran und Bachforelle genannt.

FFH-Gebiete

Für das unmittelbar westlich an das Bebauungsplangebiet Nr. 24 angrenzende FFH-Gebiet DE-4709-301 "Wupper östlich Wuppertal" sind als vorkommende Arten die Anhang II Arten Kammolch, Groppe und Bachneunauge vermerkt.

Naturschutzgebiete

In den Datenblättern zu dem nahegelegenen Naturschutzgebiet GM057 "NSG Wupper bei Radevormwald" wird neben den vorkommenden Arten Kammolch, Groppe und Bachneunauge (Anhang II) eine Bedeutung für die Artengruppen Mollusken, Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien sowie höhlenbrütende Vögel vermerkt.

Biotopverbundflächen gemäß LANUV

Die Gewässerverläufe der Wupper und der Uelfe sowie angrenzende Flächen werden als Verbundbiotope VB-K-4709-004 (Datenblatt zur Zeit in Überarbeitung) und VB-K-4709-003 "Wuppertal bei Dahlerau mit Nebentälern und Hangflächen" abgegrenzt. Als vorkommende bemerkenswerte Tierarten werden Graureiher, Kormoran, Wasseramsel, Bachforelle und Flussmützenschnecke aufgeführt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des in der Entwurffassung vorliegenden Landschaftsplans Nr. 11 Radevormwald (Stand: August 2014). Faunistisch relevante Angaben oder sonstige relevante Informationen zu planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes werden im Landschaftsplanentwurf nicht getroffen.

Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten

Hinweise auf sonstige hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten liegen nicht vor.

3.3 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter baubedingten Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen die erforderliche kleinflächige Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen (insbesondere Gartenflächen). Da die Nebenanlagen, die den potentiell hauptsächlich zu betrachtenden Eingriff der geplanten B-Plan Änderung stellen, zum Teil bereits realisiert wurden, sind baubedingte Wirkungen nur vereinzelt gegeben.

Unter anlagebedingten Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Anlagebedingt kommt es hierbei zur dauerhaften Inanspruchnahme von Gartenbereichen durch Nebenanlagen. Da Nebenanlagen bereits teilweise realisiert wurden sind baubedingte Wirkungen nur vereinzelt im Rahmen der noch möglichen Versiegelung gegeben.

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen zu nennen (gärtnerische Nutzung / Störwirkungen). Bemerkenswerte betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

<i>Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen Wirkfaktor</i>	<i>Potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Arten</i>
Bauzeitliche Störungen durch begrenzte (kleinteilige) bauliche Maßnahmen (Anlage von baulichen Nebenanlagen) im Bereich gärtnerisch genutzter Flächen	Beunruhigung/Vertreibung Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut-)habitaten

<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen Wirkfaktor</i>	<i>Potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Arten</i>
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Versiegelung durch begrenzte (kleinteilige) bauliche Maßnahmen (Anlage von baulichen Nebenanlagen) im Bereich gärtnerisch genutzter Flächen	Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- /Jagd- / (Brut-)habitaten

3.4 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Die nachfolgenden faunistischen Angaben zu den potentiell vorkommenden Arten sind dem Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

3.4.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die **Zwergfledermaus** sucht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls gerne bewohnt. Ab

Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUV).

Eine Frequentierung des Plangebietes durch die häufige Art im Rahmen von Jagdaktivitäten ist als wahrscheinlich zu erachten.

Potentielle Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten.

Rauhautfledermaus und **Großer Abendsegler** gelten als typische Waldfledermäuse deren Wochenstubenkolonien bisher nur in seltenen Ausnahmen für Nordrhein-Westfalen bekannt sind. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Der Große Abendsegler überwintert von November bis März in großräumigen Baumhöhlen, seltener werden auch Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern (LANUV).

Die Gartenflächen mit großkronigem, altem Baumbestand können potentiell Habitatfunktionen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) aufweisen. Im ökologischen Zusammenhang kommen vergleichbare Strukturen verbreitet vor. Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 ist jedoch mit den betrachteten Planungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 3.5) keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumstrukturen verbunden.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Fledermausarten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler nicht zu erwarten.

Greifvögel (Habicht, Mäusebussard, Sperber) und Eulen (Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule) haben weitläufige Revieransprüche von teils mehreren Hektar Größe. Sie leben sie in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommen sie auch in Parkanlagen und Friedhöfen vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht

Optimale Habitatfunktionen sind im Umfeld des Plangebietes, insbesondere westlich der Wupper vorhanden.

Mit den betrachteten Planungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.5) keine relevante Inanspruchnahme von charakteristischen Lebensräumen verbunden. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Greifvögel und Eulen nicht zu erwarten.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Die gärtnerisch genutzten Flächen im Plangebiet weisen für die Art eine hervorgehobene Bedeutung auf. Optimalhabitate sind zudem im Umfeld der Wupper großflächig ausgeprägt. Mit den betrachteten Planungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.5) keine relevante Inanspruchnahme von charakteristischen Lebensräumen verbunden.

Der **Schwarzspecht** ist an Alt- und Totholzbestände gebunden. Als Bruthabitate werden Altholzbestände mit 4-10 m hohen säulenartigen glattrindigen Stämmen, einem BHD > 35 cm und freier Anflugmöglichkeit genutzt. Hierbei wird die Buche (sofern vorhanden) meist gegenüber anderen Baumarten (Kiefer) bevorzugt. Als Minimalalter gelten bei der Buche (80-) 100 Jahre. Als Nahrungshabitate werden meist aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit von holzbewohnenden Insekten befallenen Bäumen oder vermodernde Baumstümpfe oder reine Laubholzbestände bei sehr hohem Anteil von Alt- und Totholz frequentiert.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Kleinspecht und Schwarzspecht nicht zu erwarten.

Habitate für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft wie der **Feldlerche** sind aufgrund der Ausprägung und Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten. So bevorzugen Feldlerchen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont zur Brut. Entsprechende Verhältnisse sind innerhalb der kleinteiligen Gartenflächen nicht gegeben.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Feldlerche nicht zu erwarten.

Die betrachteten Plangebiete stellen potentielle Nahrungshabitate für Schwalbenarten dar. Brutvorkommen der **Rauchschwalbe** sind aufgrund der starken Bindung der Art an bäuerliche Nutzungen als unwahrscheinlich anzusehen. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. In Hinblick auf die Habitat- und Nutzungsstruktur sind Brutvorkommen der Art nicht zu erwarten.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Da mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden. Potentielle Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nicht zu erwarten.

Für **Graureiher** und **Eisvogel**, die in Siedlungsgebieten sporadisch als Nahrungsgäste an Gartenteichen beobachtet werden können, sind in den Plangebieten keine essentiellen Lebensräume (z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorhanden. Der an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation gebundene **Zwergtaucher** findet in den betrachteten Plangebieten ebenfalls keine geeigneten Lebensräume. Der in ruhigen Waldgebieten brütende, scheue **Schwarzstorch** (Kulturflüchter) meidet das direkte Umfeld und die unmittelbare Nähe zum Menschen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für die Art.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der potentiellen Nahrungsgäste Graureiher, Eisvogel bzw. der Arten Zwergtaucher und Schwarzstorch nicht zu erwarten.

Relevante Lebensraumstrukturen für die Vogelarten **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** als Arten mit enger Bindung an größere Laubwälder sind auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen für das Plangebiet auszuschließen.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Arten Waldlaubsänger und Waldschnepfe nicht zu erwarten.

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die gestalteten Gartenflächen sind für die Art als suboptimale Lebensräume zu beurteilen. Insbesondere eine Eignung der Gartenflächen als Landlebensräume ist nur sehr beschränkt gegeben. Da mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden sind, in Teichanlagen nicht eingegriffen wird und die Gärten eine nur beschränkte Eignung für die Art aufweisen, können erhebliche Beeinträchtigungen des Kammolchs ausgeschlossen werden.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Kammolch nicht zu erwarten.

3.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit den geplanten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 sind keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden. Zudem werden keine Eingriffe zugelassen, die nicht auch vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Der vorhandene Gehölzbestand unterliegt weiterhin den textlichen Festsetzungen zur Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie den Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald. Die Vorhabensflächen unterliegen bereits einer gärtnerischen Nutzung.

Bei den im Bereich der B-Planfläche vorkommenden Vogel- und Fledermausarten handelt es sich um sogenannte Allerwelts- und besonders geschützte Arten. Die Arten sind in NRW typische Bewohner der Laubwälder mittlerer Standorte, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude. Als besonders geschützte Arten unterliegen sie den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, d. h. sie dürfen nicht verletzt oder getötet werden und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Maßnahmen zur Vermeidung:

Sollten künftig einzelne Gehölzstrukturen für die Errichtung von Nebenanlagen beseitigt werden müssen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um einen Brut- oder Nistplatz einer planungsrelevanten Art handelt, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar stattfindet, können Verbotstatbestände in der Regel ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Verminderung:

Gemäß Bebauungsplan ist für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge zu tragen. Hierdurch kann insbesondere die Anzahl der Heckenstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben.

Mit der Fällung oder Zerstörung eines Altbaumes gehen Biotopfunktionen unwiederbringlich verloren, daher ist hier die Einzelfallbetrachtung zwingend erforderlich. Sollte es sich um einen Höhlenbaum handeln, so sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Stehen lassen des Baumstammes für Spechte, anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse und Höhlenbrüter) im Rahmen der Fällgenehmigung festzusetzen.

3.6 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

4 FAZIT PRÜFUNG STUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg. Das betrachtete Plangebiet liegt im nordwestlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald im Stadtteil Dahlerau.

Ziel der geplanten Änderungen ist insbesondere die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Eine Errichtung von Nebenanlagen bzw. nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist durch das bestehende Planrecht in vielen Fällen rechtlich nicht möglich. Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie Abstell-, Klein- und Gewächshäusern sowie befestigten Flächen aufweisen wird durch die Planänderung im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands eröffnet.

Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind mit dem Planungsvorhaben insofern verbunden, dass sämtliche Nebenanlagen künftig bei der Ermittlung der GRZ berücksichtigt werden. Dieses war nach altem Recht nicht gegeben, dafür durften Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

Die Gartenflächen im Plangebiet bilden ein Mosaik aus Rasenflächen, Einzelgehölzen, Altbäumen, Hecken und befestigten Flächen wie Terrassen, Stellplätzen, Mauern, Gartenhäusern, Kleinviehställen u.ä.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der im Luftbild erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4709 - Quadrant 4, (Wuppertal-Barmen) sowie einer Auswertung des landesweiten Biotopkatasters der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz und sonstiger zugänglicher Fachinformationen zu Schutzgebieten im Umfeld der Planungsvorhaben.

Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Fledermäuse und Vögel sind im Plangebiet potentiell vorhanden. Vor dem Hintergrund der ökologisch teilweise als strukturreich zu bewertenden Gärten ist eine hohe faunistische Habitatbedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten gegeben.

Im ökologischen Zusammenhang kommen optimale Habitatstrukturen verbreitet vor, daher sind relevante Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Amphibien sind in den Plangebieten nicht ausgeprägt, daher werden sie im Rahmen der betrachteten Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten, wenn die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bei der Genehmigung von Gehölzentnahmen berücksichtigt werden.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bebauungsplan Nr. 34 - 2. Änderung ausgeschlossen werden.

5 FOTODOKUMENTATION

Haus und Park Schröderweg 13, Blick von Westen



Haus Schröderweg 13, Blick von Südosten



Haus Schröderweg 13, Blick vom Schröderweg



Ev. Kirche, Blick von Südwesten



Blick von Osten auf Häuser Siedlungsweg 20 -h



Zufahrt Häuser Siedlungsweg 20e-h



Zufahrt Haus Schröderweg 13



Häuser und Gärten Siedlungsweg 20e-h, vom Schröderweg Rtg. Norden



Häuser und Gärten Siedlungsweg 10e-h vom Schröderweg Richtung Nordosten

